

wollte oder nicht, noch zu lebhaft vor mir, als daß ich nicht noch einmal darauf zurückkommen müßte, und wenigstens wünschte, daß, wenn ich mich auch am Ende dafür erklären könnte, daß man zu einer Classification übergehen wolle und möge, man doch dieses nicht auf dem Wege thue, welchen uns die geehrte Deputation vorschlägt. Ich verstehe nämlich den Antrag der geehrten Deputation so, daß sofort, wenn beide Kammern sich mit diesem Grundsätze einverstanden erklären, die hohe Staatsregierung ermächtigt werde, durch eine Verordnung diese Classification einzuführen, ohne daß wir die Grundsätze, auf welchen sie beruht, in ihren Details näher kennen lernen und prüfen. Der Herr Referent wird die Güte haben, zu erklären, ob ich in Irrthum bin.

Referent Abg. Klien: Ich will mir erlauben, der geehrten Kammer den Antrag vorzulesen: „Im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Frage über die Annahme des Classificationensystems, unter Feststellung der wesentlichsten Grundzüge desselben, in Erwägung zu ziehen, dabei ein Verhältniß, wie sich bei Annahme eines Classificationensystems die Brandversicherungsbeiträge zu den bisherigen verhalten würden, aufzustellen, und das Ergebnis alles dessen der nächsten Ständeversammlung zu eröffnen.“ Also hieraus geht, glaube ich, unwiderleglich hervor, daß die Deputation keine andere Absicht gehabt hat, als erst kennen zu lernen, wie wohl die ärmern Classen gestellt werden würden, wenn wir das Classificationensystem annehmen, und daß es schon aus dem Schlusse des Antrags hervorgeht, daß ja der nächsten Ständeversammlung die hauptsächlichste Resolution vorbehalten sein soll.

Abg. v. d. Planitz: Dadurch sind meine Bedenken allerdings gehoben; indessen muß ich gestehen, daß ich im Berichte Seite 57 einen andern Antrag gefunden habe, über welchen der Abgeordnete Stockmann sprach, und wozu er ein Amendement gestellt hat. Dieser Antrag heißt: „Im Vereine mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung sich dahin zu verwenden, daß dieselbe, bis auf weitere Bestimmungen über Abänderung der Brandversicherungsgesetze und darauf bezüglichen Verordnungen, die Beiträge der Besitzer derjenigen massiven Gebäude, welche mit steinernen Umfassungsmauern, Brandgiebeln ohne Holzeinband, ferner mit Dachung von gebrannten Ziegeln, Schiefer oder Metall, und eben so feuer- und baupolizeilich eingerichteten Feuerungen versehen sind, dafern sie den vollen Taxationszeitwerth, einschließlich des Mauerwerks, versichern, bis auf die Hälfte, jedoch mit Ausschluß der §. 16 b. des Gesetzes erwähnten und mit dem vollen Beitrage zu vernehmenden Geräthschaften und Maschinen herabsetze, und dies im Verordnungswege, unter Erwähnung ständischer Zustimmung, bewirke.“ Dieser Antrag, meine ich, hat doch allerdings die factische und sofortige Einführung der Classification im Auge.

Referent Abg. Klien: Das finde ich im ganzen Antrage nicht; es ist nirgends darin von der Classification die Rede,

sondern es soll bloß eine provisorische Bestimmung sein, um den Klagen der Petenten wegen zu hoher Beiträge abzuhefen, vor der Hand nämlich bis zu Einführung des neuen Gesetzes.

Abg. v. d. Planitz: Es ist aber doch ein sofortiges Verlassen des jetzigen Principis, und dagegen müßte ich mich erklären, denn wir wollen erst wissen, ob die Staatsregierung das Verlassen des gegenwärtigen Principis wirklich gutheißt und wie das neue Gesetz lautet, ehe zur Classification übergegangen wird. Ich glaube, daß so dringend die Veranlassung, das jetzige System zu verlassen, unmöglich sein kann, um eine verartige Ausnahme zu erfordern. Meine Herren, ich erinnere mich sehr wohl, wie wichtig diese Frage dazumal angesehen wurde, mit welchem Eifer der von der Kammer verehrte Staatsminister v. Bindenau das jetzt bestehende System in diesem Saale verfocht. Ich werde daher, wenn das nicht der Hauptantrag ist, meinen frühern Vorsatz nicht ausführen, ein Amendement dagegen zu stellen. Indessen werde ich mich damit begnügen, gegen diesen Antrag der Deputation zu stimmen; um so mehr würde ich aber dagegen stimmen, wenn der Antrag des Abgeordneten Stockmann angenommen würde, der sogar die Brandgiebel und Holzverbände mit ausgeschlossen haben wollte. Ich muß gestehen, dann würden die Gebäude mir gar nicht so feuerfest erscheinen, um deren Besitzer zu berechtigen, einen geringern Beitrag zur Brandversicherungsanstalt zu zahlen. Ich werde daher, meine Herren, gegen diesen Antrag mich erklären und dagegen stimmen. Ich halte es für zu wichtig, um so ohne weiteres, ohne zu wissen, welches System man in Zukunft der Gesetzgebung bestimmt und definitiv zu Grunde legen will, von der jetzigen abzugehen.

Abg. Ritter: So unbedenklich mir der Antrag der Deputation Seite 43 erscheint, um so mehr muß ich den Zweifeln beitreten, die der Abgeordnete v. d. Planitz gegen den Antrag Seite 57 ausgesprochen hat. Ich unterlasse es, die Gründe zu wiederholen, die der Abgeordnete v. d. Planitz schon angeführt hat, und mache nur noch darauf aufmerksam, daß eigentlich der Antrag auf Seite 57 vollkommen in Widerspruch zu sein scheint mit dem Antrage auf Seite 43; denn wenn wir Seite 43 nur beantragen: „die hohe Staatsregierung möge die Annahme des Classificationensystems in Erwägung ziehen“, und dagegen Seite 57 schon sagen, sie möge Einrichtungen in's Leben rufen, die eigentlich nur erst in Folge des Classificationensystems stattfinden können, so ist das nicht nur eine Störung des gegenwärtig Bestehenden, sondern ein Widerspruch. Ich werde gewiß gegen den Antrag Seite 57 stimmen, dagegen scheint mir der Antrag Seite 43 wohl der Annahme werth zu sein, indem er allerdings die Frage, ob die Classification einzuführen sei, die sehr wichtig ist, von der hohen Staatsregierung in Erwägung gezogen zu sehen wünscht.

Abg. Claus: So wie der geehrte vorletzte Sprecher sich der Berathung über diesen wichtigen Gegenstand bei der ersten constitutionellen Ständeversammlung erinnert hat, so habe auch ich lebhaft daran Antheil genommen, und habe namentlich wie-